

Amtsblatt der Stadt Wesseling

53. Jahrgang	Ausgegeben in Wesseling am 17. Juni 2022	Nummer 07
--------------	--	-----------

Rat am 21. Juni 2022, 18.00 Uhr

Am Dienstag, dem 21. Juni 2022, 18.00 Uhr, findet im Ratssaal des Neuen Rathauses (1. OG), Alfons-Müller-Platz, die 10. Sitzung des Rates der Stadt Wesseling mit folgender Tagesordnung statt:

I. ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Bestellung eines Schriftführers
2. Beschlussfassung über die Tagesordnung
3. Einwohnerfragestunde
4. Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung
5. Beschlusskontrolle
6. Verabschiedung eines Ratsmitglieds
7. Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr 2021; Bereitstellung über- und außerplanmäßiger Ausgaben
8. Änderung der Betriebssatzung für die Entsorgungsbetriebe Wesseling
9. Fortschreibung des Schulentwicklungsplans für die Stadt Wesseling bis zum Schuljahr 2026/27; Vorstellung der Schülerprognosen und Raumbedarfe
10. Genehmigung einer Dienstreise; hier: Dienstreise von Ratsmitgliedern in die Partnerstadt Pontivy
11. Antrag der SPD-Fraktion: Gründung Kriminalpräventiver Rat (KPR)
12. Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung: Erlass einer Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2022
13. Mitteilungen und Anfragen

II. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Änderung Gesellschaftsvertrag der Regionalverkehr Köln GmbH (RVK)
2. Veräußerung städtischer Flächen an der Berggeiststraße in Wesseling-Berzdorf
3. Verleihung der Ehrennadel der Stadt Wesseling
4. Mitteilungen und Anfragen
5. Presseveröffentlichungen

Wesseling, den 02.06.2022

Der Bürgermeister
In Vertretung
gez. Gunnar Ohrndorf
Erster Beigeordneter

Ersatzbestimmung eines Ratsmitglieds

1. Herr Sascha Jügel scheidet mit Ablauf des 31.07.2022 durch Verzicht auf sein Mandat aus dem Rat der Stadt Wesseling aus.

Gemäß § 45 des Kommunalwahlgesetzes NRW (KWahlG NRW) - in der zurzeit geltenden Fassung - stelle ich fest, dass Herr Helmut Latak, geboren 1944 in Wagstadt, als nächster Bewerber auf der Reserveliste der Partei DIE LINKE mit Wirkung vom 01.08.2022 in den Rat der Stadt Wesseling nachrückt.

2. Gemäß § 39 KWahlG NRW können gegen diese Entscheidung

- a) jede/-r Wahlberechtigte des Wahlgebiets,
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben,
sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Abs. 1 Buchstaben a bis c KWahlG NRW für erforderlich halten. Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift im Rathaus der Stadt Wesseling, 1. Obergeschoss, Zimmer 113, zu erklären.

Wesseling, den 10. Juni 2022

Der Bürgermeister als Wahlleiter
In Vertretung
gez. Gunnar Ohrndorf
Erster Beigeordneter

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin / des hauptamtlichen Bürgermeisters am 30.10.2022

Herr Landrat Frank Rock hat Herrn Bürgermeister Erwin Esser mit Ablauf des 31.05.2022 wegen krankheitsbedingter Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt.

Gemäß § 65 Abs. 1 S. 2 und 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) findet die Wahl des Nachfolgers spätestens sechs Monate nach dem Ausscheiden des Bürgermeisters aus dem Amt statt. Die näheren Vorschriften trifft das Kommunalwahlgesetz (KWahlG).

Der Wahltag ist nach § 14 Abs. 1 S. 3 KWahlG von der Aufsichtsbehörde (d.h. der Kommunalaufsicht des Rhein-Erft-Kreises) festgelegt und bekanntgemacht worden. Die Wahl findet am 30.10.2022 und eine mögliche Stichwahl am 13.11.2022 statt.

1. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Gemäß § 75 b Abs. 1 S. 1 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin / des hauptamtlichen Bürgermeisters auf.

2. Wahlvorschlagsrecht

Wahlvorschläge können gemäß § 15 Abs. 1 S. 2 KWahlG von **Parteien** (politische Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes), **Wählergruppen** (mitgliedschaftlich organisierte Gruppen von Wahlberechtigten) und **Einzelbewerbern** (einzelne Wahlberechtigte) eingereicht werden.

Es können auch **Selbstbewerber** Wahlvorschläge einreichen (§ 46 d Abs. 1 S. 2 KWahlG).

Ist jedoch eine Partei oder Wählergruppe in der laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der gewählten Vertretung der Stadt, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie nach § 15 Abs. 2 KWahlG nur dann einen Wahlvorschlag einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat. Dies gilt nicht für Parteien, die diese nach Parteiengesetz geforderten Unterlagen bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben.

3. Erstellung von Wahlvorschlägen

Wahlvorschläge von Parteien / Wählergruppen dürfen nur Bewerber/innen benennen, die in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung oder, falls diese nicht zustande kommt, in einer Versammlung von Wahlberechtigten in geheimer Abstimmung gewählt worden sind.

Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist (§ 17 Abs. 2 S. 3 KWahlG).

Nach § 17 Abs. 7 KWahlG regeln Parteien und Wählergruppen das Nähere über die Wahl der Vertreter/innen für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerberin / des Bewerbers durch ihre Satzung.

Die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle kann gemäß § 17 Abs. 6 KWahlG gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch hin ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

Für Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke gemäß der Musteranlagen zur KWahlO zu verwenden.

Die Vordrucke können ab sofort beim

**Wahlleiter der Stadt Wesseling
Bürgermeister- und Ratsbüro
Alfons-Müller-Platz
50389 Wesseling
Zimmer 608**

nach Terminvereinbarung unter 02236/701-130 oder kmeschede@wesseling.de abgeholt werden.

Gemäß § 17 Abs. 8 KWahlG ist eine Niederschrift über die Wahl der Bewerberin / des Bewerbers mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung zu fertigen und mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben die Leiterin / der Leiter der Versammlung und zwei von ihr / ihm bestimmte Teilnehmer/innen dem Wahlleiter gegenüber an Eides Statt zu versichern, dass die Wahl des Bewerbers / der Bewerberin in geheimer Abstimmung erfolgt ist.

Der Wahlleiter ist Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches und zuständig für die Abnahme dieser Versicherung an Eides Statt.

Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides Statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags.

4. Inhalt und Form von Wahlvorschlägen für die Bürgermeisterwahl (§ 75 b KWahlO)

Der Wahlvorschlag für die Bürgermeisterwahl soll nach dem Muster der Anlage 11 d KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- Namen und ggf. Kurzbezeichnung der **Partei oder Wählergruppe**, die den Wahlvorschlag einreicht. Andere Wahlvorschläge können auch durch ein Kennwort der Wahlvorschlagsträgerin / des Wahlvorschlagsträgers gekennzeichnet werden.
- Jeder Wahlvorschlag darf nur **eine/n Bewerber/in** enthalten.
- Familiennamen, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse oder Postfach sowie Staatsangehörigkeit (Unionsbürger/innen sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar) **der Bewerberin / des Bewerbers**.
- Aus dem Wahlvorschlag sollen Namen und Anschrift der **Vertrauensperson** und der **stellvertretenden Vertrauensperson** hervorgehen.
- Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen **Leitung unterzeichnet** sein (§ 15 Abs. 2 S. 1 KWahlG). Bei anderen Wahlvorschlägen muss die/der Unterzeichner/in im Wahlgebiet wahlberechtigt sein. Davon unberührt bleibt, dass nach § 46 d Abs. 1 S. 2 KWahlG ein/e Bewerber/in, die/der nach § 65 Abs. 2 der Gemeindeordnung wählbar ist, sich selbst vorschlagen kann. Für einen solchen Vorschlag gelten die Regelungen für Einzelbewerber/innen (§ 15 Abs. 2 KWahlG) entsprechend.
- **Gemeinsame Wahlvorschläge** von mehreren Parteien oder Wählergruppen sind gem. § 46 d Abs. 3 KWahlG zulässig. Die/Der Bewerber/in ist hierzu entweder in einer gemeinsamen Versammlung oder in getrennten Versammlungen der Wahlvorschlagsträger zu wählen.
- Wahlvorschläge für die Bürgermeisterwahl von Parteien oder Wählergruppen, die nicht in der zum Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode ununterbrochen in der gewählten Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten sind und Wahlvorschläge für die Bürgermeisterwahl von Einzel- und Selbstbewerbern/innen, die keinen Sitz im Rat haben, müssen von mindestens 190 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die **Unterstützungsunterschriften** sind auf **amtlichen Formblättern** nach Anlage 14 c KWahlO zu erbringen. Diese Formblätter sind beim Wahlleiter der Stadt Wesseling (s.o.) unter Angabe der Wahlvorschlagsträgerin / des Wahlvorschlagsträgers anzufordern. Bei Parteien und Wählergruppen ist die Kurzbezeichnung anzugeben, bei Einzel- und Selbstbewerbern/innen sind Kennwort, Familienname, Vornamen und Wohnort der vorgeschlagenen Bewerberin / des vorgeschlagenen Bewerbers anzugeben. Der Wahlleiter hat diese Angaben **vor Ausgabe der Formblätter** auf diesen zu vermerken. Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Hauptwohnung der Unterzeichnerin / des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben. Für jede/n Unterzeichner/in ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeinde nach dem Muster der Anlage 15 KWahlO beizufügen, dass sie / er im Wahlbezirk wahlberechtigt ist. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem **Nachweis der Wahlberechtigung** der Unterzeichner/innen bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags. Ein/e Wahlberechtigte/r darf nur einen Wahlvorschlag für die Bürgermeisterwahl unterzeichnen. Hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist ihre / seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig. Leistet ein Wahlberechtigter mehrere Unterstützungsunterschriften für verschiedene Wahlvorschläge mit unterschiedlichem oder gleichem Datum, kommt es für die Gültigkeit ausschließlich auf die Reihenfolge der Vorlage durch die Wahlvorschlagsträger bei der Gemeinde an, die die Wahlberechtigung bescheinigt. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen erst nach Aufstellung der Bewerberin / des Bewerbers durch die Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- Die Erklärung der/des vorgeschlagenen Bewerbers/in nach dem Muster der Anlage 12 c KWahlO, dass sie / er ihrer / seiner Aufstellung zustimmt und für keine andere Bürgermeisterwahl oder Landratswahl ihre / seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber/in gegeben hat. Sie kann nach dem Muster der Anlage 11 d KWahlO auf dem Wahlvorschlag abgegeben werden. Die ordnungsgemäße und fristgerechte Abgabe der **Zustimmungserklärung** ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.

- Eine **Wählbarkeitsbescheinigung** nach dem Muster der Anlage 13 b KWahlO, dass die/der Bewerber/in wählbar ist. Die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 d KWahlO erteilt werden.
- Bei Wahlvorschlägen von **Parteien oder Wählergruppen** eine **Ausfertigung der Niederschrift** nach dem Muster der Anlage 9 c KWahlO über die Versammlung zur Aufstellung der Bewerberin / des Bewerbers mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen **Versicherungen an Eides Statt** nach dem Muster der Anlage 10 c KWahlO.

5. Datenschutz (§ 26 Abs. 7 KWahlO)

Hinsichtlich der in Wahlvorschlägen enthaltenen personenbezogenen Daten besteht im Zeitraum vom Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge bis zum Ablauf des Wahltages abweichend von § 5 Abs. 8 des Landesdatenschutzgesetzes in Verbindung mit Artikel 16 und Artikel 189 der Datenschutz-Grundverordnung das Recht auf Berichtigung und das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung abschließend durch das unter den Voraussetzungen des § 18 Abs. 1 und 2 KWahlG in Verbindung mit § 27 KWahlO gewährleistete Mängelbeseitigungsverfahren.

6. Einreichungsort und Frist (§§ 15 Abs. 1, 16 Abs. 3, 46 b KWahlG)

Die Wahlvorschläge für die Bürgermeisterwahl sind spätestens **bis zum 01.09.2022** (59. Tag vor der Wahl), **18:00 Uhr (Ausschlussfrist)** beim

**Wahlleiter der Stadt Wesseling
Bürgermeister- und Ratsbüro
Alfons-Müller-Platz
50389 Wesseling
Zimmer 608**

einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch vor Fristablauf beseitigt werden können.

Wesseling, 7. Juni 2022

Stadt Wesseling
Der Bürgermeister als Wahlleiter
In Vertretung
gez. Gunnar Ohrndorf
Erster Beigeordneter

Unterrichtung der von der Meldepflicht befreiten Unionsbürger und Unionsbürgerinnen über das Wahlrecht zur Wahl des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin am 30. Oktober 2022 und zur möglichen Stichwahl des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin am 13. November 2022

Am 30. Oktober 2022 findet die Wahl des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin der Stadt Wesseling statt. Eine mögliche Stichwahl des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin findet am 13. November 2022 statt.

An den Wahlen kann nur teilnehmen, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist.

Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (ausländische Unionsbürger / Unionsbürgerinnen), die bei ihrer Meldebehörde am 42. Tag vor der Wahl (Stichtag: 18. September 2022) für eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen für die Hauptwohnung gemeldet sind, werden bei Vorliegen der wahlrechtlichen Voraussetzungen von Amts wegen in das Wählerverzeichnis

eingetragen. Sie erhalten von ihrer Wohnortgemeinde eine Wahlbenachrichtigung und können ohne Erfüllung weiterer Formalitäten an der Wahl teilnehmen.

Ausländische Unionsbürger / Unionsbürgerinnen, die wegen Befreiung von der Meldepflicht nicht bei der Meldebehörde gemeldet sind, werden nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen.

Dafür ist Voraussetzung, dass sie gemäß §§ 7 und 8 des Kommunalwahlgesetzes am Wahltag

1. das 16. Lebensjahr vollendet haben,
2. mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl in der Gemeinde eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung innehaben und
3. in der Bundesrepublik Deutschland nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Der Antrag muss Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift sowie Staatsangehörigkeit enthalten und persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. In seinem / ihrem Antrag hat der Unionsbürger / die Unionsbürgerin durch Abgabe einer Versicherung an Eides Statt den Nachweis für seine / ihre Wahlberechtigung zu erbringen. Gegenstand der Versicherung an Eides Statt ist eine Erklärung

1. über seine / ihre Staatsangehörigkeit,
2. über seine / ihre Anschrift in der Gemeinde,
3. dass er / sie am Wahltag seit mindestens dem 16. Tag vor der Wahl im Wahlgebiet ununterbrochen eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung innehaben wird.

Die Gemeinde kann die Vorlage eines gültigen Identitätsausweises und eines Nachweises über die Wohnung und den Zeitpunkt des Innehabens der Wohnung verlangen.

Der Antrag muss spätestens am 14. Oktober 2022 (16. Tag vor dem Wahltag) bei der Gemeinde eingehen. Einem später eingehenden Antrag kann nicht mehr entsprochen werden.

Antragsvordrucke sind erhältlich bei: Stadt Wesseling, Der Bürgermeister, Wahlamt, Rathaus, Erdgeschoss, Zimmer 25, Alfons-Müller-Platz, 50389 Wesseling.

Wesseling, 7. Juni 2022

Stadt Wesseling
Der Bürgermeister als Wahlleiter
In Vertretung
gez. Gunnar Ohrndorf
Erster Beigeordneter

Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln gemäß § 27 Abs. 1 UVPG

Az.: 54.1-1.2-(8.11)-2021-1

Wasserrechtliches Erlaubnisverfahren gem. §§ 8 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Förderung von Grundwasser der Evonik Functional Solutions GmbH in einer Menge von 16.000.000 m³/a am Standort Niederkassel-Lülsdorf

Die Bezirksregierung Köln hat mit Bescheid vom 21.02.2022 der Evonik Functional Solutions GmbH die wasserrechtliche Erlaubnis erteilt, bis zum 31.12.2042 Grundwasser in einer Menge von maximal 16.000.000 m³/a zu fördern, um es als Brauchwasser und Löschwasser zu Übungszwecken zu verwenden sowie Grundwasser zu sanieren. Die Öffentlichkeit wurde gemäß § 18 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 73 Abs. 3 Satz 1 und Absatz 5 bis 7 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) im Verfahren beteiligt.

Im Verfahren ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden. Der Erlaubnisbescheid enthält Nebenbestimmungen.

Dem Bescheid, in dem über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden wurde, ist folgende Rechtsbehelfsbelehrung beigefügt:

„Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erheben. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln (Postfach 10 37 44, 50477 Köln) zu erheben. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Köln einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der derzeit geltenden Fassung.“

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gemäß § 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW) den übrigen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Der Bescheid vom 21.02.2022 und eine Ausfertigung der zugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom 17.06.2022 bis einschließlich 30.06.2022 bei der Stadt Wesseling, Amt für Stadtentwicklung, Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Raum 314, Alfons-Müller-Platz, 50387 Wesseling während folgender Zeiten zur Einsichtnahme aus

Montag und Donnerstag 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
Dienstag 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr,
Mittwoch 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr,
Freitag 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr.

Eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Nummer 02236 - 701 335 ist wünschenswert, jedoch nicht verpflichtend.

Zudem liegt der Bescheid und eine Ausfertigung der zugehörigen Antragsunterlagen bei der Stadt Niederkassel, Raum 021, Rathausstraße 19, 53859 Niederkassel nach vorheriger telefonischer Terminabsprache unter 02208 - 9466 802

Montag bis Donnerstag 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr,
Donnerstags 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr,
Freitags 08:30 Uhr bis 11:30 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gemäß § 74 Abs. 4 Satz 3 des VwVfG NRW den übrigen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Köln, 03.06.2022
Im Auftrag
gez. Wenge

Bekanntmachung der Hebesatzsatzung der Stadt Wesseling

1.) Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Realsteuern der Stadt Wesseling für das Haushaltsjahr 2022 (Hebesatzsatzung 2022)

Aufgrund des § 25 Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2931), des § 16 des

Gewerbsteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4168), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2050) und des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 16. Dezember 1981 (GV NW 1981 S. 732) in der zurzeit geltenden Fassung i.V.m. den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV: NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), in Kraft getreten am 26. April 2022, hat der Rat der Stadt Wesseling durch Dringlichkeitsentscheidung vom 09.06.2022 folgende Hebesatzsatzung beschlossen:

§ 1 Hebesätze 2022

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1.) Grundsteuer

- a.) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 250 v.H.
- b.) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 595 v.H.

2.) Gewerbesteuer 460 v.H.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2022 tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

2.) Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Hebesatzsatzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a.) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b.) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c.) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d.) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wesseling, den 09.06.2022

Stadt Wesseling
Der Bürgermeister
In Vertretung
gez. Gunnar Ohrndorf
Erster Beigeordneter
